

Redaktions-Statut für die «WANZE» (Wäldler ANZEiger)

Das Mitteilungsblatt «WANZE» ist das offizielle Mitteilungsorgan der Gemeinde Wald; es erscheint in der Regel jeden zweiten Donnerstag. Herausgeber ist die Gemeinde Wald AR; das Blatt wird innerhalb des Gemeindegebietes an alle Haushalte gratis verteilt. Auf der Gemeindekanzlei und im Spar kann die aktuelle Ausgabe jeweils gratis bezogen werden. In digitaler Form kann die «WANZE» gratis auf der Homepage eingesehen oder direkt per Mail zugestellt werden. Ausserhalb der Gemeinde kann das Mitteilungsblatt in gedruckter Form abonniert werden: ein Jahresabonnement kostet inklusive B-Post Zustellung Fr. 74.

Die Herausgabe der «WANZE» bezweckt neben den offiziellen Mitteilung auch die Information über das Dorfleben, deshalb steht das Blatt auch den Vereinen, Schulen, Kirchen, weiteren Institutionen und Privatpersonen zu folgenden Bedingungen offen:

1. Redaktionsschluss ist jeweils am Montag vor dem Erscheinen um 9:00 Uhr, der nächste Erscheinungstermin wird jeweils in der aktuellen «WANZE» kommuniziert.
2. Die Redaktion (Gemeindekanzlei) behält sich vor, Inserate und Texte mit diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt von einer Publikation auszuschliessen. Anonyme Einsendungen werden nicht veröffentlicht.
3. Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung/Haftung für den Inhalt von Leserbriefen, Beiträgen von Vereinen, Institutionen usw. Sie behält sich jedoch vor, solche zu kürzen respektive zu redigieren!
4. Körperschaften in den die Gemeinde Wald AR Mitglied ist, können ihre Beiträge gratis veröffentlichen sofern dafür Platz vorhanden ist.
5. Für Texte/Beiträge und/oder Inserate kommerziellen Inhalts gilt der in der WANZE publizierte Tarif. Die Kulturkommission kann in Ausnahmefällen Veröffentlichungen davon ausnehmen, wenn ihr in anderen Publikationen Gegenrecht gewährt wird.
6. Beiträge zu Wahlen und Abstimmungen im Umfang von maximal ½ Seite pro Einsender werden nur veröffentlicht, wenn sie sich direkt auf die Gemeinde Wald AR beziehen.
7. Bei Angelegenheiten welche in den vorhergehenden Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindekanzlei über die Art und Weise der Veröffentlichung oder deren Ablehnung sowie den daraus für die AuftraggeberInnen entstehenden Kosten.
8. Alle Eingaben inklusive Beilagen müssen via Gemeindekanzlei eingereicht werden. Direktaufträge an die Druckerei sind nicht zulässig.

Vom Gemeinderat verabschiedet an der Sitzung vom 6. Februar 2015

Inkraftsetzung am 1. Mai 2015